



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Burkhardt, C. A. H.: Die Privilegierung der Werke Goethe's, Schiller's,
Wieland's und Herder's.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Privilegirung der Werke Goethe's, Schiller's, Wieland's und Herder's

von

C. A. S. Burkhardt.

Als Goethe im Jahre 1825 an die Herstellung einer Gesamtausgabe seiner Werke ging, erfüllte ihn vor allem die Sorge, daß ihm der Nachdruck sein Verdienst verkümmern werde. Denn damals bestanden nur in wenigen Ländern Deutschlands Gesetze gegen diese Unsitte und es stellten sich ungeahnte Schwierigkeiten ein, wenn diesem Unwesen allseitig und nachdrücklich gesteuert werden sollte. Streng genommen blieb für ihn nach damaliger Lage der Dinge nur der eine Weg übrig, jedem Fürsten oder dessen Regierung seine Angelegenheit zu empfehlen und um ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner Werke zu bitten. Goethe betrat diesen Weg nicht, obwohl die Bedeutung seiner Persönlichkeit ohne Zweifel ins Gewicht gefallen wäre, und er eines vollständigen Erfolges hätte sicher sein dürfen. Ganz gegen das Herkommen tauchte plötzlich im Schooße der Bundesversammlung sein Gesuch um Gewährung eines Privilegiums auf, welches billig befremden durfte, da Goethe als Weimarerischer Staatsminister die Incompetenz der Bundesversammlung, überhaupt per majora ein allgemein gültiges Privilegium für den Umfang der deutschen Bundesstaaten zu beschließen, kennen mußte.

Dieser Schritt Goethe's war nun eben so denkwürdig, wie für die Gesetzgebung, in so weit es sich um den Schutz des geistigen Eigenthums handelte, verhängnißvoll. Wie wir aus den gedruckten Verhandlungen des Bundestages wissen, betonte man wohl in seiner Weise die Incompetenz der Versammlung und zeigte sich nur mit Rücksicht auf die hervorragenden Verdienste des Dichters willfährig, auf sein Gesuch nach Kräften einzugehen. Indessen der Beschluß des Bundestages, auf den wir noch zurückkommen werden, war doch von eminenten Tragweite. Zunächst freilich ließen sich die Folgen dieses Schrittes nicht bemessen. Denn wer dachte damals im Schooße der Bundesversammlung daran, daß die Privilegirung die deutsche Nation schädigen, allmählig mit dem Bedürfnisse der Zeit in Widerspruch gerathen werde, und auch die Erben der übrigen Koryphäen Weimars den

Fußtapfen Goethe's folgen würden! Wer vermag zu sagen, welcher Entwicklung die Frage über das geistige Eigenthum fähig gewesen, wenn nicht damals Goethe mit dem allesvermögenden Metternich im Bunde vereint gestanden wäre.

Als Goethe den Beschluß faßte, dem Bundestag sein Gesuch zu unterbreiten, richtete er zunächst am 11. Februar 1825 ein Schreiben*) an den Fürsten Metternich, um des Erfolges gewiß sein zu können. Noch im Laufe des Monats erhielt Goethe eine günstige Antwort und bereits am 27. Februar trug er brieflich dem Großherzoglichen und Herzoglichen Bundestagsgesandten Grafen von Beust sein Gesuch vor, ohne der vorausgegangenen Correspondenz zu gedenken. Ob Goethe die Absicht oder Hoffnung hegte, durch sein Vorgehen eine Besserung der allgemeinen Lage der Schriftsteller zu erzielen, darüber läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen; gewiß ist, daß er Metternich gegenüber auch in dem letzten Schreiben nur seiner selbst gedachte. Gleichzeitig ertheilte auch Großherzog Carl August dem Gesandten den Auftrag, in geeigneter Weise für den Antrag am Bunde einzutreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Metternich die Stimmung des Bundestags beherrschte, als am 24. März die Angelegenheit zur Verhandlung kam. Dies bezeugt ein späterer Brief**) des Fürsten an Goethe, der die Gewißheit enthielt, daß Oestreich bei sämtlichen Bundesregierungen in dem Sinne des Dichters eine Verwendung hatte eintreten lassen. Und so dürfte nicht Wunder nehmen, daß der bayerische Abgeordnete v. Pfeffel die Ueberzeugung aussprach, daß alle deutschen Regierungen gerne durch Willfährung des Gesuches einem so allgemein geehrten deutschen Schriftsteller, wie Herr v. Goethe, ein Zeichen ihrer Achtung und Anerkennung seiner Verdienste zu geben bereit sein würden, obwohl er vorher betont hatte, daß die Ertheilung von Privilegien immer und überall ein Act der innern Staatsverwaltung sei, und daher dem Geschäftskreise der Bundesversammlung durchaus fremd wäre. Sämmtliche Gesandten zeigten sich bereit, die Instruction in diesem Sinne einzuholen und so kam es für die rasche Erledigung der Angelegenheit nur darauf an, ob die einzelnen Regierungen noch einem besonders einzureichenden Antrage von Seiten Goethe's entgegensehen, oder ob sie selbst die Initiative ergriffen.

Am frühesten (13. April), von allen Ländern trat das Königreich Sachsen für die kostenfreie Bestellung eines Privilegiums ein, während S. Coburg (26. März) einem besonderen Antrage Goethe's entgegen sah. Ein Gleiches

*) Gedruckt in der Wiener Zeitung 1870. Nr. 33. Vor einigen Jahren wurde mir eine Abschrift verweigert, obwohl ich den Gedankengang dieses Schreibens angeben konnte.

**) Vom 6. September.

wie Coburg verlangte das Großherzogthum Hessen (15. April) mit dem Zusatze, daß man höhern Orts nähere Angaben über den Verleger und die beabsichtigte Auflage der Werke wünsche. Auch Bayern erwartete, nach einer Note vom 16. April, noch eine besondere Eingabe Goethe's, obwohl in diesem Staat bei dem wirksamen Schutze der Verlagsrechte gegen den Nachdruck die Ertheilung eines Privilegiums im Grunde gar nicht nöthig gewesen wäre. Auch Württemberg verlangte ein besonderes Gesuch, während S. Hildburghausen am 16. April bedingungslos das Privilegium ertheilte, dem sich Oldenburg bereits am 9. April angeschlossen hatte. Hieraus ließen die Privilegien von Meiningen,¹⁾ Gotha,²⁾ Coburg³⁾ und Weimar⁴⁾ ein, in denen sich weder Vorbehalte noch Beschränkungen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren fanden, während die zur 16. Curie⁵⁾ gehörigen fürstlichen Häuser Bestimmungen über die Dauer des Privilegs vorbehielten. Das hierauf folgende Privilegium Mecklenburgs vom 21. April war noch von einem besondern Handschreiben des Großherzogs begleitet, dessen Wortlaut bis jetzt nicht bekannt geworden ist.

Goethe, dem die Angelegenheit nicht schnell genug verlief, griff nunmehr selbst ein. Denn die Stellung einzelner besonderer Anträge war für ihn unerläßlich und andererseits war ihm nicht gleichgültig, daß in keinem der Privilegien von einer bestimmten Zeit die Rede gewesen war, mit Ausnahme des von Dänemark ertheilten, welches aus eigenem Antriebe 50 Jahre gewährt hatte.

Zunächst wandte er sich in einem Schreiben vom 22. Juli⁶⁾ an den König von Württemberg, welches allen Desideraten begegnete, und bat um Ertheilung eines 50 jährigen Privilegiums. Da Goethe dem Grafen Beust alle Schreiben zur Beurtheilung der Form und des Inhaltes mittheilte, so beherrschen wir einen wesentlichen Theil der ungedruckten Correspondenz Goethe's, unter der sich auch der ursprüngliche, später stark veränderte Plan der Gesamtausgabe seiner Werke erhalten hat.

An den König von Preußen und den Kaiser von Oestreich unterließ er die Gesuche, weil er von dort ein „motu proprio“ erwartete, während er gleichzeitig, angeregt durch den Liberalismus Dänemarks, welches das Privilegium auch auf Schleswig ausgedehnt hatte, sein Augenmerk auf die Niederlande richtete, die Beust durch den Grafen von Grünne zu engagiren suchen sollte. — Am 5. August folgte das Privilegium für Mecklenburg-Schwerin. Verhältnißmäßig spät kam Oestreich (September), Bremen (27. November),

1) v. 28. April. 2) v. 21. April. 3) v. 4. Mai. 4) v. 5. Mai. 5) Die beiden Hohenzollern, Lippe-Waldeck.

6) Ungedruckt.

Hamburg (30. November) Lübeck und die Vaterstadt Frankfurt. Aber es fehlte noch manches theure Glied, die Anhaltiner, die Schwarzburger, Hessen-Homburg. Bayern war, wie Goethe bemerkt, noch über mancherlei angeregte Bedenklichkeiten nicht hinweg, die er durch ein umständliches Promemoria zu zerstreuen gesucht hatte. Daß man an eine abschließliche Resolution und und Ausfertigung nicht dachte, daran war nach seiner Meinung die eingetretene Veränderung in der Regierung schuld. Billig trug er Bedenken, den neuen Regenten deßhalb abermals anzugehen. Preußen versprach zunächst noch ein „hinreichendes Document“ im Sinne seiner bereits am Bunde abgegebenen Erklärung. Fast argwöhnnte Goethe, daß die Form eines wirklichen Privilegiums kaum zu erwarten sein dürfte, doch hoffte er die Erreichung seines Zweckes auch durch die von Preußen beliebte Modalität. Auch Braunschweig ließ noch auf sich warten, indem es auf die Wiederkehr des Herzogs vertröstete. *) Von Brüssel aus verlautete keine Antwort, fast entschlug er sich der Hoffnung auf die Bewilligung des Privilegs für das Königreich, doch, wenn Luxemburg für ihn gerettet sei, könne er sich zufrieden gestellt sehen.

Ergiebt schon diese möglichst kurz bemessene Darstellung die Sorgen Goethes, so würde sich ein Bild der peinlichsten Aengstlichkeit entrollen, wenn wir alle Momente des bisher unbenuzten reichen Briefwechsels zwischen Goethe und dem Grafen v. Beust verwerthen wollten. Letzterem gebührt ein wesentlicher Theil des Verdienstes für das völlige Gelingen; seiner freien Thätigkeit ist ebenso viel als seinem amtlichen Wirken zu danken; er ist der Vermittler des Großen, der sorgsame Vertreter Goethe'scher Interessen bis herab auf die großen Kleinigkeiten, die der Dichter von ihm in Stellung der Auf- und Unterschrift, im brieflichen Verkehr, wie in der Courtoisie verlangte.

Gerade ein volles Jahr verfloss, ehe Goethe Aussicht hatte, seine Wünsche erfüllt zu sehen.

Im Februar 1826 ging er frischen Muthes, dankbaren Herzens für die unermüdete Thätigkeit des Grafen v. Beust, nach manchen kleinen Vorbereitungen an die Ausführung seines Werkes, dem ein vorläufiger Rechenschaftsbericht mit umfassendem Prospect seiner Werke vorausging. Ihm war Bedürfnis, hierin der außerordentlichen Begünstigung zu gedenken, mit der sämtliche Bundesglieder ihn ausgezeichnet hatten. Auch hier bediente er sich seines treuen Rathgebers, um in der Titulatur nicht zu fehlen. Aber dankend sandte Graf Beust die Anlagen zurück und bemerkte höflichst: „Ein casus criticus meines Lebens, etwas von Ew. Excellenz zu prüfen und zu berichtigen.“ Daß Goethe's Briefe wirklich einer Superrevision bedurften, möchten wir nach dem

*) Die glücklicherweise ein frommer Wunsch blieb.

herrlichen, bisher jedenfalls in Frankfurt nicht aufgetauchten und unbekanntem
Dankschreiben bezweifeln, dessen Wortlaut ebenso schön wie für Goethe cha-
rakteristisch ist:

Einem hohen Senat.

Verehrung und Vertrauen!

Niemand wird läugnen, daß demjenigen ein besonderes Glück zugebracht
sey, der sich gern und mit Freuden seiner Vaterstadt erinnert. Mir ist es ge-
worden, indem ich mich rühmen darf, durch Geburt einer der vier Städte
anzugehören, welche ihre Freyheit von den ältesten Zeiten her bis auf den
heutigen Tag erhalten haben.

Gewiß ist kein schönerer Blick in die Geschichte als derjenige, der uns
belehrt, wie die Städte des nördlichen und südlichen Deutschlands durch Thä-
tigkeit, Rechtlichkeit, Zuverlässigkeit die bedeutendsten Körper gebildet und so-
wohl über dem Meere als über den Bergen, indem sie Leben und Handel
verbreiteten, sich der größten Vortheile zu sichern wußten. Daher ist solchen
Corporationen anzugehören für den denkenden und fühlenden Menschen von
der größten Wichtigkeit und er ehrt sich selbst, wenn er auszusprechen wagt,
daß er des treuen biedern Sinnes seiner frühesten Stadtgenossen sich auch ent-
fernt unter den mannigfaltigsten Umständen und Bedingungen nicht unwerth
zu erweisen das Glück hatte, ja wenn man ihm das Zeugniß nicht versagt,
daß er den gemäßigten Freysinn, eine rastlose Thätigkeit und geregelte Selbst-
liebe, wodurch seine Mitbürger ausgezeichnet sind, an sich in den vielfältigsten
Lagen zu erhalten getrachtet hat.

Nehmen deßhalb die hochverehrten freyen Städte, deren jede ich mit der
Empfindung eines Mitbürgers betrachten darf, meinen verpflichteten Dank,
daß sie durch ein entschieden ausgesprochenes Privilegium mir und den Mei-
nigen die ökonomischen Vortheile unablässig bemühter Geistesarbeiten haben
zusichern wollen.

Darf ich nunmehr mit der Hoffnung schließen, daß diese glückliche Ein-
leitung auch künftighin andern Mitgenossen der literarischen Welt zu Gute
kommen werde, so empfinde den Vorzug doppelt mich ebenso getrost als ver-
ehrend unterzeichnen zu können

Weimar, den 13. Januar 1826.

Eines hohen Senats

ganz gehorsamster Diener

Johann Wolfgang von Goethe.

Seit dem Jahre 1828, in welchem die ersten Bände der neuen Ausgabe
erschieden, hatte Goethe in keinem der deutschen Bundesstaaten gegen den
feindlichen Nachdruck zu klagen, da eine von einer Jhehoeer Buchhandlung an-
gekündigte neue Ausgabe der Goethe'schen Werke nicht gedruckt war, sondern

nur den größern Vertrieb der berechtigten Gotta'schen abzwecken sollte. Nach Goethe's Tode (1835) drohte nur ein Pariser Unternehmen gefährlich zu werden, dessen Vertrieb in Deutschland jedoch durch die Wachsamkeit der Weimariſchen Regierung vereitelt wurde. Eine beſondere Aufmerkſamkeit auf den Nachdruck war aber immerhin nöthig, denn wenn auch der Bundesbeſchluß vom 6. September 1835*) größere Garantien gegen den Nachdruck gab, ſo war doch ein hinreichender Schutz nicht vorhanden, da nicht in allen deutſchen Staaten ſpecielle Geſetze gegen den Nachdruck erſchienen waren, vielmehr in denſelben das Privilegienweſen fort und fort in Blüthe ſtand.

Erſt mit dem Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 wurde ein weſentlicher Fortſchritt gemacht, der mindedeſtens einen von 10 bis zu 20 Jahren dauernden Schutz des literariſchen Eigenthums verheiß. Trozdem bedurfte es für die Goethe'schen Erben weiterer Anſtrengungen um die mit bedeutenden Koſten 1836 hergeſtellte illuſtrirte Ausgabe vor dem Nachdrucke ſicher zu ſtellen. Wenn der Canzler v. Müller als Vollſtrecker des Goethe'schen Teſtaments nach Artikel 3**) des obigen Bundesbeſchlusses erſt 3 Jahre nach Herſtellung dieſer neuen Ausgabe berechtigt war, ein Privilegium zu erbitten, ſo fand er glücklicherweiſe Grund genug, ſchon vor Ablauf der Friſt das Privilegium in Anſpruch zu nehmen, da in vielen Staaten der Bundesbeſchluß durch Unterlaſſung ſeiner Publication noch nicht in Kraft getreten war.

Mehrfache Bedenken tauchten gegen das ſofortige Einbringen des Antrages auf, namentlich verzögerte die Ungewißheit einer allgemeinen Zuſtimmung das Vorgehen des Bundestagsgeſandten, deſſen Antrag erſt im Laufe des Jahres 1839 und des folgenden Jahres entſprochen wurde.

Während dieſe Verhandlungen noch ſchwebten, war bereits die 1836 hergeſtellte Auflage von 6000 Exemplaren vergriffen und man dachte, um die laut gewordenen und gewiß auch berechtigten Wünſche des Publicums nach einer beſſeren Ausgabe zu erfüllen, an die Edition in 40 Bänden.

So folgte, um allen Zweifeln, zu begegnen ein neuer Antrag des Canzlers von Müller, daß das Privilegium auch auf die neue Ausgabe, ſowie auf alle, welche vom 4. April 1840 an erſcheinen würden, ſich erſtrecken ſollte.

Nicht überall zeigten ſich günſtige Stimmen im Bundestage, weil man wünſchte, daß dieſe Angelegenheit den einzelnen Regierungen überlaſſen und erſt abzuwarten ſei, ob nach einer vernünftigen Interpretation des Beſchlusses

*) Die Schriftſteller und Verleger eines Bundesſtaates haben ſich des geſetzlichen Schutzes in jedem andern Bundesſtaate zu erfreuen.

**) „Die Fälle einzelner in anerkanntem Beſitze eines im allgemeinen Nationalrechte ſtehenden Schriftſtellers abgerechnet.“

vom 9. November 1837 ein Nachdruck der neuen Auflage überhaupt möglich sei. Noch einmal hatte die Angelegenheit einen glücklichen (d. h. für Goethe's Erben glücklichen) Verlauf, da man, wenn auch langsam, die Zustimmung des Bundestags erhielt.

Von weiterer Tragweite war aber der Beschluß vom 19. Juni 1845, der den Erzeugnissen nur einen 30jährigen Schutz nach dem Ableben des Verfassers gegen den Nachdruck gewährte. So einfach dies Gesetz erschien, so große Meinungsverschiedenheit äußerte sich über dasselbe. Denn man warf die Frage auf, ob jener Beschluß auch rückwirkende Kraft für die bereits erschienenen Werke habe und während dies die überwiegende Mehrheit bejahte, neigte man sich andererseits zu einer strengeren Interpretation des Beschlusses, d. h. zu der Ansicht, daß die Berechnung der Schutzfrist nur den Werken zu Gute komme, deren Urheber zur Zeit des Erscheinens noch gelebt, sowie denjenigen Werken, welche innerhalb der letzten 20 Jahre, vom 9. November 1837 zurückgerechnet, erschienen wären. Wir übergehen an dieser Stelle die Bestrebungen der k. sächsischen Regierung, eine authentische Interpretation des Bundestagsbeschlusses zu erzielen, die sich allerdings bei den verschiedenen Auffassungen und dem Gange, welchen die Entwicklung der Specialgesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten genommen, als nöthig erwiesen hatte. Der Beschluß vom 24. Mai 1855 überließ den einzelnen Regierungen die Erwägung, ob und in wie weit auf die nach ihren Ansichten als die richtige zu betrachtende Anwendung des Beschlusses hinzuwirken sei.

Die Lage der Dinge für die weitere Privilegirung der Goethe'schen Werke war also keineswegs mehr günstig. Denn nach der günstigsten Interpretation des Bundesbeschlusses konnte den Goethe'schen Erben nur ein bis zum 22. März 1862 reichender Schutz gewährt werden, da Goethe am 22. März 1832 gestorben war. Noch ungünstiger gestaltete sich das Verhältniß, wenn man auf die Dauer des vom Bunde ertheilten Privilegiums zurückkam, da dasselbe nur 20 Jahre dauerte, mithin nur bis zum 4. April 1860 reichen konnte.

Für die fernere Entwicklung der Frage war das Verhalten Preußens, Württembergs, Oestreichs und Sachsens von Bedeutung, die durch die eigene Landesgesetzgebung veranlaßt wurden, den wichtigen Bundestagsbeschluß vom 6. November 1856 durchzusetzen: „Der gegen Nachdruck gewährte Schutz . . . wird dahin erweitert, daß der Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleiben soll. Jedoch findet dieser Beschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“

Seit dieser Zeit hat es zwar an erneuten Schutzanträgen für die Goethe-

ſchen Erben nicht gefehlt, aber die Weimarische Regierung, von der jene ſachgemäß ausgingen, iſt jederzeit mindestens zweifelhaft an den Erfolgen geweſen. Denn ihr war nicht verborgen, daß das Intereſſe an der Verallgemeinerung der claſſiſchen Werke im Laufe der Zeit einen viel zu entſchiedenen Boden gewonnen hatte, als daß man mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Ertheilung eines weitern Privilegiums hätte rechnen können. Der Drang der Zeit nach Rechtsgleichheit ließ ſich mit der Bevorzugung Einzelner unmöglich vereinigen. Durch die Anträge am Bunde iſt die Weimarische Regierung nur den wiederholten Geſuchen der Goetheſchen Erben gerecht geworden; es waren Acte, die billig jede Regierung geübt hätte, die wir aber mit einem andern Namen, als den eines bloßen Verſuches, nicht bezeichnen können. —

Nach den anfänglich günſtigen Erfolgen Goethe's verſuchten die Erben Schiller's die Erlangung eines Privilegiums, wenn auch nicht auf dem Wege, welchen Goethe eingeleitet hatte, indem ſie theils die Geſandtschaft am Bunde, theils die Regierungen unmittelbar um einen 25jährigen Schutz angingen, der ihnen auch im Laufe der Jahre 1826 und 1827 bereitwilligſt ertheilt wurde.

Ein neues Geſuch um Ausdehnung des Schutzes auf ſämmtliche Werke Schiller's ſtellte (in Veranlaſſung des Bundesbeſchlusses vom 9. November 1837) Friedrich Wilhelm Erſt v. Schiller, dem ein weiteres bis zum 23. November 1858 reichendes Privilegium gewährt wurde. Völlig paſſiv hielten ſich die Erben gegenüber dem Beſchluſſe vom 19. Juni 1845. Sie erneuerten vielmehr 1853 27/30. November ihr Geſuch um weiteren 20jährigen Schutz, wenn das Privilegium 1858 abgelaufen ſein ſollte. Indeſſen fehlte die nothwendige Einheiligkeit am Bunde, da Deſtreich nach ſeinen Landesgeſetzen nur für einen 10jährigen Schutz ſtimmte, während Sachſen zwar nicht direct ſich abgeneigt zeigte, aber doch wünſchte, daß derartige ſtreng genommen außerhalb der bundeſtätigen Competenz liegende Privilegien künftig nur von den einzelnen Regierungen erbeten werden möchten. Dieſe im Ganzen ungünſtige Aufnahme des Geſuches hatte inzwiſchen eine directe Verbindung der Schillerſchen Erben mit dem königlich preußiſchen Miniſterium zur Folge, aus der ſich ergab, daß Preußens Zuſtimmung am Bunde eine Abänderung vorausſetze, welche eben nur mit Genehmigung der Kammern erfolgen konnte. Nach Ablehnung des Antrags durch dieſe ſtellte Preußen am 3. Januar 1856 (veranlaßt durch die Verhandlungen wegen authentischer Interpretation des Beſchlusses vom 19. Juni 1845) den Antrag, daß der Schutz zu Gunſten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Beſchlusse vom 9. November 1837 geſtorben ſeien, nur noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleiben ſolle. Der Antrag ging durch, und Schiller's Erben theilten hiernach mit Goethe's Erben das gleiche Schickſal.

Verhältnißmäßig spät folgten die Wieland'schen Erben, deren Gesuch vom 21. September 1840 vom Großherzog Carl Friedrich an den Bund geleitet wurde, welcher im Laufe der Jahre 1840 und 41 den erbetenen 20jährigen Schuß gewährte. Ein weiterer Antrag ist von Wieland's Erben nie gestellt worden, aber auch ihnen wurde mit dem Bundesbeschlusse vom 6. November 1856 die Vergünstigung zu Theil, daß ihr Privilegium noch bis zum 9. November 1867 in Kraft blieb.

Angeregt durch den Beschluß vom 9. November 1837 kamen auch die Nachkommen Herder's um einen 20jährigen Schuß gegen den Nachdruck der Herder'schen Werke ein, da bei den eigenthümlichen Verlagsverhältnissen dieser Werke ein vollständiger Schuß nach Artikel 2 des Beschlusses nicht gegeben war: indem er sich nur auf die Werke, welche in dem Zeitraum vom 9. November 1817—37 erschienen waren, erstrecken konnte. Da aber Herder's Werke bereits 1805—10 erschienen waren, und die letzte in den zwanziger Jahren erschienene Ausgabe ein bloßer Abdruck war, so konnte den Werken Herder's der Schuß streitig gemacht werden. Infolge dessen gelangte das Gesuch der Herder'schen Erben vom 19. December 1840 an den Bund, welches den Schuß für eine innerhalb 20 Jahren erscheinende neue Ausgabe erbat. Nur Württemberg stimmte mit dem Vorbehalte ständischer Zustimmung, und in sofern Einstimmigkeit erzielt werde, dem Antrage bei, indem geltend gemacht wurde, daß, da Herder's Schriften vor mehr als 70 Jahren erschienen und seit des Dichters Tode mehr als 37 Jahre verflossen seien, die Ausdehnung dieses Privilegiums größer als alle andern wäre, weshalb es nur für einen Zeitraum von 10 Jahren stimmen könne.

Weit wichtiger war aber das Verhalten Preußens, dessen Erklärung in bedenklicher Weise ausblieb, später im Mai aber die Gründe dafür in einem an Weimar gerichteten Schreiben entwickelte und von Herder's Erben zunächst eine sicherstellende Erklärung für die preußischen Buchhandlungen forderte. Denn bis zur Publication des Bundesbeschlusses von 1837 waren diese nach preußischen Landesgesetzen vollkommen befugt, neue Ausgaben der Herder'schen Werke zu veranstalten. Diesem Anverlangen entsprachen die Herder'schen Erben, fügten aber hinsichtlich der vor Publication obigen Beschlusses vorbereiteten Ausgaben den Vorbehalt hinzu, daß sie für dieselben nur dann eine Entschädigung eintreten lassen wollten, wenn Jene in den letzten zwei Jahren begonnen worden seien.

Auf diesen Vorbehalt ging Preußen nicht ein, und instruirte im Sinne der preußischen Gesetze seinen Gesandten dahin, daß ein 20jähriger Schuß nur mit jenem Vorbehalte im Publicationspatente zu erwähnen sei.

Eine Vorstellung Weimars brachte den Vorbehalt aus dem Bundesbeschlusse und wenn sich für Herder's Erben auch keine praktischen Folgen daraus

ergaben, so war doch das Zugeständniß um so höher anzuschlagen, als nur wenige Jahre hingereicht hätten, diese Vergünstigung überhaupt unmöglich werden zu lassen. Denn der Beschluß vom 19. Juni 1845 konnte Herder's Erben keinerlei Schutz gegen den Nachdruck gewähren. Nur dem Antrage Preußens war zu danken, daß den Erben Herder's gleich den übrigen das Privilegium bis 1867 verlängert wurde.

Auf dem letzten segensreichen Beschluß des Bundestages ist bekanntlich zum Besten des Rechtes für geistiges Eigenthum weiter gebaut worden. Wir wünschten nur daran zu erinnern, daß Goethe, wenn er auch für lange Zeit das Privilegienwesen durch die Gewährung seines Gesuches gestützt hat, doch um so sicherer zur gänzlichen Beseitigung des Privilegienwesens das Seine beigetragen hat.

Deutsche Staatsmänner und Abgeordnete.

Minister Delbrück.

Den Poeten ist vorbehalten, uns in den süßen Wahn zu versetzen, daß ihre Helden allen Mitlebenden die Zeichen ihrer Größe aufgeprägt, und die Menschheit für immer ein gutes Stück vorwärts gebracht haben. Der Historiker ist weniger sanguinisch. Er weiß, daß die Linie des menschlichen Fortschrittes keine gerade ist, sondern eine wunderbar verschlungene, die oft eine große Ähnlichkeit hat mit dem verwunschenen Hahnenschritt der Sage, der alle Jahr einmal zwei Schritt nach vorwärts geht und einen rückwärts. Es ist auch in unseren Tagen nicht anders. Wir haben die größten Dinge erlebt, die je ein Geschlecht vor uns in dem Zeitraum von kaum sieben Jahren über die Bühne der Weltgeschichte gehen sah. Die Verträge, welche die beiden Generationen vor uns für die Grundlage der europäischen Ordnung hielten, sind zerrissen. Die Götzen, vor denen die Welt kniete, an deren Laune Krieg und Frieden hing für die Hälfte mindestens unseres Erdballs, sind zertrümmert und zerschlagen durch das schneidige deutsche Schwert. Inmitten des alten Europa, dem die Bewohner Amerikas schon den Altentheil bescheiden zudachten, hat sich das deutsche Reich erhoben, kraftvoll und frisch, waffengewaltig und friedenerheißend wie kaum eine zweite Großmacht der Erde. Und doch — in einem Punkte steht der Anfang des siebenten Jahrzehnts des Jahrhunderts hinter dem Anfang des sechsten zurück. Damals diesseits und jenseits des Oceans der Drang, die Freiheit des Handels und Verkehrs unter allen Völkern zu verwirklichen. Heute, wenn wir von den in finanz-politischen Gründen wurzelnden Schutzzöllen der amerikanischen Freistaaten absehen, auch